

Taunus-Zeitung.

Kreis-Zeitung für den Kreis Königstein im Taunus.

Kelheimer- und
Hornauer Anzeiger

Nassauische Schweiz • Anzeiger für Ehlhalten,
Eppenhain, Glashütten, Ruppertshain, Schloßborn

Falkensteiner Anzeiger
Fischbacher Anzeiger

Erscheint am Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag. Bezugspreis vierteljährlich 2.40 M. monatlich 80 Pfennig. Anzeigen: Die 41 mm breite Petrole 20 Pfennig für amtliche und auswärtige Anzeigen, 15 Pfennig für hiesige Anzeigen; die 85 mm breite Reklame-Petrole 60 Pfennig; tabellarischer Satz wird doppelt berechnet. Briefmarken und Angebotsgebühr 20 Pfennig. Ganze, halbe, dritte und vierte Seiten, durchlaufend, nach besonderer Berechnung. Bei Wiederholungen unveränderter Anzeigen in

Mittwoch
7
Mai

kurzen Zwischenräumen entsprechender Nachschub. Jede Nachschubbewilligung wird demnach bei gerichtlicher Beurteilung der Anzeigengebühren. — Einfache Beilagen: Tausend 3.50 Mark. Anzeigen-Aufnahme: Größere Anzeigen müssen am Tage vorher, kleinere bis aller- spätestens 1/2 9 Uhr vormittags an den Erscheinungstagen in der Geschäftsstelle eingetroffen sein. — Die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen oder an bestimmter Stelle wird tunlichst berücksichtigt, eine Gewähr hierfür aber nicht übernommen.

Nr. 70 • 1919

Verantwortliche Schriftleitung, Druck und Verlag:
Ph. Kleinböhl, Königstein im Taunus.
Postfachkonto: Frankfurt (Main) 9927.

Geschäftsstelle:
Königstein im Taunus, Hauptstraße 41.
Fernsprecher 44.

43. Jahrgang

Die Einfuhr von Zeitungen

und Zeitschriften, die aus dem unbefetzten Deutschland kommen. Der Generalanzeiger von Ludwigshafen veröffentlicht eine Nachricht, nach welcher die Einfuhr einer großen Anzahl von Fachzeitschriften aus dem unbefetzten Deutschland nach den besetzten Gebieten erlaubt sein soll. Außerdem gibt der Bund der Gewerbetreibenden der Pfalz die Namen der Zeitungen bekannt, deren Einfuhr durch die französische Wirtschaftsabteilung in Ludwigshafen erlaubt wurde.

Diese beiden Nachrichten entbehren jeder Grundlage. Es wird in Erinnerung gebracht, daß nur der inter- alliierte Wirtschaftsausschuß die Einfuhr von Zeitungen und Zeitschriften aus Deutschland nach den besetzten Gebieten erlauben kann. Diesbezügliche Anfragen sind an das Hauptquartier der 10. Armee, Affaires Civiles, in Mainz zu richten. Die Personen, die sich auf Zeitungen oder Zeitschriften, die in Deutschland veröffentlicht werden, abonnieren, ohne sich von der Einfuhrfreiheit derselben zu überzeugen, laufen Gefahr, unnötige Unkosten zu haben.

L'Administrateur militaire du Cercle de Königstein.

Von der Friedenskonferenz.

Französische Presseäußerungen zufolge ist damit zu rechnen, daß sich die Uebergabe der Friedensbedingungen an die deutschen Bevollmächtigten weiter verzögert. Vor Dienstag ist mit der Uebergabe auf keinen Fall zu rechnen. Wahrscheinlich wird sie aber am Mittwoch erfolgen. Andere Meldungen nennen Freitag oder Samstag als Ueberreichungstag. Dr. Jaffe aus Posen ist zum Sachverständigen für Ostfragen in der Friedenskonferenz ernannt worden.

Wie die „Rheinisch-Westf. Zeitung“ aus Versailles erfährt, hatte Graf Brodowski-Rantau dem Verbandsrat mitgeteilt, daß die Minister Landsberg und Giesberts wegen dringender Geschäfte abreisen würden, wenn nicht bis Montag nachmittag der Termin für den Beginn der Verhandlungen mitgeteilt würde. Clemenceau hat auf eine vorherige Anfrage mitgeteilt, daß eine bestimmte Antwort noch nicht gegeben werden könne, und daß die Minister völlig freie Hand hätten, abzureisen.

Der „Temps“ erfährt, es sei grundsätzlich beschlossen worden, daß die noch in Frankreich zurückgehaltenen Kriegsgefangenen durch den Friedensvertrag Deutschland zurückgegeben werden. Dieses verpflichtet sich dagegen, eine gewisse Anzahl Handwerker und gelehrter Arbeiter nach Frankreich zu schicken, um die Wiederherstellung der verwüsteten Gebiete zu fördern.

Von ausländischer Seite wird mitgeteilt, daß die Telefonverbindung Paris—Berlin vollständig unterbrochen ist. Gegenwärtig wird die Verbindung der deutschen Friedensdelegierten mit der Reichsleitung einzig und allein durch Kurier aufrecht erhalten.

Italien.

Der Rat der Drei hat Italien eingeladen, an den Sitzungen der Friedenskonferenz wieder teilzunehmen. Die Einladung ist in einem Tone gehalten, der vermuten läßt, daß Italien sie annehmen wird.

Das Blatt „Sonno“, „Giornale d'Italia“, bringt folgende Mitteilung: Frankreich und England sind verpflichtet, nicht allein zu erklären, daß sie den Londoner Vertrag achten werden, sondern ihn auch wirklich durchzuführen und seine Beachtung durch Amerika in gleicher Weise zu fordern. Unsere Alliierten können nicht ohne Italien in Verhandlungen mit Deutschland sich einlassen, noch weniger einen Frieden schließen. Wenn Frankreich und England anders handeln wollten, so brächen sie die Verpflichtung des Londoner Vertrages, keinen Sonderfrieden zu schließen.

Die Nationalversammlung nach Berlin.

Der Präsident der Nationalversammlung deponierte am die Mitglieder der Nationalversammlung: Die Sitzung der Nationalversammlung am 6. Mai fällt aus, ebenso alle Fraktionsitzungen. Der Ernst der Verhältnisse verlangt, daß alle Mitglieder sich vom 7. Mai zur sofortigen Einberufung nach Berlin bereit halten. Ferner ist die Sitzung des Haushaltsausschusses, die in Weimar stattfinden sollte, auf den 7. Mai, vormittags 10 Uhr, nach Berlin verlegt.

Die Säuberung Münchens.

München ist vollständig von Regierungstruppen besetzt. Der Oberbefehlshaber der Roten Armee, Egelhofer, wurde heute früh bei einem Fluchtversuch erschossen. Toller und Lewien scheinen entkommen zu sein. Bis jetzt zählt man 150 Tote und ungefähr 900 Verwundete. Ueber 3000 Verhaftungen wurden vorgenommen. Zum ersten Male nach vier Wochen sind die bürgerlichen Zeitungen wieder erschienen, die in ihren Betrachtungen der allgemeinen Freude über die Befreiung vom kommunistischen Joch Ausdruck verleihen. Ein Anschlag gibt bekannt, daß über Bayern der Belagerungszustand verhängt ist.

Die Erschießung der bürgerlichen Geiseln bestätigt sich. Sie erfolgte am Mittwochabend. Den Befehl zur Hinrichtung gab der Kommandant Seidel aus Chemnitz und sein Stellvertreter Hausmann aus München. Letzterer erschoss sich selbst, als er festgenommen werden sollte. Seidel wurde von der Menge erschlagen. Neben den bereits mitgeteilten Namen des Gymnasialprofessors Berger, des Eisenbahnsekretärs Daumenlang, des Prinzen Thurn und Taxis und der Gräfin Westarp sind folgende Namen aufgeführt: Baron Teufert aus Regensburg, Friedrich Wilhelm von Seidlitz, Walter Neuhaus und Walter Deike aus München. Zwei Soldaten der Gardebavalleriegeschwäbendivision konnten noch nicht ermittelt werden.

Der Zusammenbruch Sowjet-Ungarns.

Die Räteregierung hat durch die Vermittlung eines ungarischen Sozialistenführers sich mit der französischen Mission in Wien in Verbindung gesetzt und von dieser folgende Bedingungen erhalten: Die ungarische Räteregierung hat sofort zu kapitulieren. Sämtliche Waffen, Munition, Flugzeuge und Automobile und sonstiges Gerät auszuliefern. Budapest wird durch Verbandsstruppen besetzt. Die Räteregierung wird abgelehnt und erhält als Nachfolger ein demokratisches Regime.

Die revolutionäre Räteregierung ordnet zur Rettung der Proletariatrepublik die allgemeine Mobilisierung des Proletariats an. Jeder militärisch ausgebildete Proletarier hat unverzüglich zum Frontdienst einzurücken. Jeder nicht militärisch ausgebildete Arbeiter wird entweder in Ausbildungsbataillone eingestellt oder ist verpflichtet, Befestigungsarbeiten zu verrichten. Budapest wird als Operationsgebiet erklärt.

Der 1. Mai in Paris.

Versammlungen, die an verschiedenen Punkten der Hauptstadt stattfanden, wurden schnell zerstreut. Der „Matin“ jagt, daß am Donnerstagabend eine Versammlung von 1500 Personen, von denen die meisten Eisenbahnarbeiter waren, gegen das Einschreiten der Polizei im Verlaufe der Demonstrationen am Donnerstag protestierte. Eadun wird nach dem Zusammentritt der Kammer den Ministerpräsidenten interpellieren.

Nach einer Bekanntmachung der Pariser Polizeipräfektur wurden bei der Bemühung, die Ordnung aufrecht zu erhalten, 428 Polizeibeamte verletzt, darunter 12 schwer. Die Schußverletzungen sind nicht auf die Truppen oder die Polizei zurückzuführen, da an dieselben keine Patronen ausgegeben worden waren.

Erdbeben.

Aus San Salvador wird berichtet, daß bei dem letzten Erdbeben am 28. April 75 Personen getötet und über 500 verletzt worden sind. Die Stadt und die umliegenden Orte sind schwer beschädigt.

Das Verfahren zur Feststellung der Vergütung von Requisitionen und Kriegseinsparungen im besetzten Reichsgebiet.

Nachdem die Reichsregierung im Gesetz vom 2. März 1919 grundsätzlich die Verpflichtung des Reichs zur Vergütung von Leistungen für die Besatzungstruppen festgelegt hat, ist nunmehr die Bekanntmachung erschienen, in der das Verfahren zur Feststellung der Vergütung geregelt wird. Danach sind entscheidende Behörden in erster Instanz die Feststellungsbehörde, in zweiter Instanz die Reichsentschädigungskommission. Die Landeszentralbehörde bestimmt die Feststellungsbehörden, ihre Zusammenziehung und die Abgrenzung ihrer Bezirke. Der Minister des Innern ernennt bei jeder

Feststellungsbehörde und bei der Reichsentschädigungskommission einen Vertreter des Reichsinteresses, der seinen Anordnungen Folge zu leisten hat. Der Vertreter des Reichsinteresses ist nicht etwa Mitglied der entscheidenden Behörde, sondern gewissermaßen Parteigegner des Vergütung beanspruchenden Antragstellers. Letzterer kann sich im Verfahren eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten bedienen. Die Feststellungsbehörde kann in dreierlei Weise verfahren. Entweder sie entscheidet ohne weitere Erhebungen auf Grund eigener Sachkunde und Erfahrungen oder sie stellt Ermittlungen oder Beweiserhebungen an. Sie darf auch den Antragsteller zur eidesstattlichen Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben zulassen, wenn andere Beweismittel nicht vorhanden sind. Schließlich kann sie auch in geeigneten Fällen mündliche Verhandlung anordnen, die in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet. Die Entscheidung der Feststellungsbehörde wird in einem Bescheid niedergelegt, der dem Vertreter des Reichsinteresses und dem Antragsberechtigten zuzustellen ist.

Beide haben gegen den Bescheid das Rechtsmittel der Beschwerde an die Reichsentschädigungskommission. Die Beschwerde muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids bei der Feststellungsbehörde oder bei der Reichsentschädigungskommission eingelegt werden. Gegen die Entscheidung der Reichsentschädigungskommission sind weitere Rechtsmittel nicht gegeben. Das Verfahren ist in beiden Instanzen kostenfrei. Doch können im Falle unbegründeter Beschwerde die baren Auslagen des Verfahrens dem Antragsteller auferlegt werden.

Lokalnachrichten.

* Auszug aus der Kreisstatistik vom 24. April 1919. 1. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Kreisangelegenheiten. Der Vorsitzende erstattete Bericht über die Bildung des Kreises Königstein, über die Errichtung des Landratsamtes und entwickelte ein Bild von der finanziellen Lage. Der vorläufige Abschluß der Kreis-Kommunalkasse und die Abschlüsse der Lebensmittellämter A und B geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

2. Beratung und Feststellung des Kreis-Haushaltsplanes für 1919 und Festsetzung der Kreissteuern. Der Kreishaushaltsplan wurde von dem Vorsitzenden eingehend erläutert, in den einzelnen Positionen beraten und in Einnahme und Ausgabe mit M. 1.485.083.41 festgesetzt. Die Kreissteuern wurden auf 11 1/2 % Zuschlag zur Einkommensteuer, zu den Real- und den Betriebssteuern einstimmig festgesetzt. Von den Kreissteuern sind 4 % zur Bestreitung der Kreisbedürfnisse und 7 1/2 % zur Deckung der Bezirksabgaben bestimmt.

3. Anstellung einer Kreisfürsorgerin. Dem Vorschlag des Kreisausschusses auf vorläufige Vertagung zum Zwecke der eingehenden Prüfung der Frage in einer Versammlung der Bezirksfürsorgestellen des Kreises wurde einstimmig beigetreten.

* Der neue Landeshauptmann. Frankfurter Blätter bezeichnen als Nachfolger des Landeshauptmanns Krefel den Stadtrat Will aus Frankfurt a. M.

* Königstein, 7. Mai. In der Nacht von Montag auf Dienstag drangen Diebe in das hiesige Anwesen von Villa Sulzbach ein und stahlen ein dem Obergärtner Leue gehörendes Schwein in beträchtlichem Werte. Die Nachforschungen ergaben, daß die Täter die Draht-einfriedigung des Parkes niedergedrückt hatten, um an dem an ein Gewächshaus angebauten Schweinestall zu kommen, von welchem sie anscheinend mittels Nachschlüssel ein Vorhängeschloß entfernten. Das Tier wurde in lebendem Zustande fortgeschafft, wohin und über die Personen der Täter war bis heute noch nichts festzustellen. Zur Ermittlung der Täter sind 300 M. ausgesetzt.

* Ruppertshain, 7. Mai. Die goldene Hochzeit konnten am 2. Mai Heinrich Kilb 1. hier mit seiner Ehefrau Maria Anna geb. Thoma begehen. Der Ehemann, ein Veteran von 1866 und 1870/71 ist heute noch recht rüstig, trotz seiner 81 Jahre, seine Gattin ist sechs Jahre jünger. Von acht Kindern, welche dem Ehepaar geboren, sind noch 4 am Leben, 12 Enkel konnten die Großeltern an ihrem Ehrentage erfreuen.

-e. Rönigstein, 6. Mai. Mitbrandmeister Karl Schlier ist heute in der Frühe aus dem Leben geschieden. Diese Kunde wird nicht nur in seiner Vaterstadt, wo der Verstorbene in seinem überaus arbeitsamen Leben eine reiche, segnete Wirksamkeit entfaltete, sondern auch weit darüber hinaus, überall da, wo man ihn kannte und schätzte, herzliches Mitgefühl hervorrufen. Zielführendes Streben, rastlose Schaffensfreudigkeit, dabei klarer Blick, haben bei ihm den Weg gefunden in guten und bösen Tagen, an dessen Ausgangspunkt der Tod harnte, dem Herr Schlier jetzt erlegen ist. Er war der älteste Bürger unserer Stadt und bezog als solcher das sogenannte Bürgerkorngeid. Hierin folgt ihm jetzt Herr Kaufmann Carl Wisbach, der am 15. Juni 1837 geboren und seit dem 3. April 1867 Bürger ist. Von den hiesigen Vereinen hat die Freiw. Feuerwehr dem jetzt Verstorbenen unstreitig am meisten zu danken. Er war ihr Mitgründer und nahezu 30 Jahre ihr Erster Brandmeister, bis ihn sein Alter veranlaßte, diese Stelle aufzugeben und einer jüngeren Kraft zu überlassen. Aber trotzdem erlahmte Schliers Interesse an der Wehr und der Entwicklung des gesamten Feuerlöschwesens unserer Stadt nicht. Nach wie vor betätigte er sich, so gut wie ihm noch möglich war, wenn es galt an den Versammlungen und Übungen der Wehr. Die Wehr wußte auch jederzeit die Verdienste des Herrn Schlier zu schätzen und hat sie ihm bereits bei seinem Scheiden von den aktiven Kameraden deshalb als Zeichen der Dankbarkeit und allgemeinen Ehrung einen Ruhesessel überreicht sowie ihn zum Ehrenbrandmeister ernannt. So ist Schlier noch lange Jahre ein treues Mitglied der Wehr geblieben und konnte weiterhin seine reichen Erfahrungen in den Dienst der guten allgemeinen Sache stellen. Er wollte und konnte eben nicht rasten oder ruhen. Wir wollen daher auch nicht auf Einzelheiten näher eingehen, um die Verdienste zu würdigen, die Schlier um die Entwicklung der Wehr hatte. Ihm galt sie gewissermaßen als sein liebes Pflegekind und ging ihm besonders zu Herzen. Er suchte ihr Ansehen auf allen Verbandstagen der Wehren des Reg.-Bezirks Wiesbaden zu heben und war es sein Erfolg, daß hier einmal auch ein solcher Feuerwehr-Verbandsstag abgehalten wurde, der nicht nur für die Wehr sondern auch unserer Stadt von Nutzen war. Man kann ihm nachrühmen, auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens hat der Verstorbene das größte für seine Mitbürger bis jetzt hier geleistet. Aber auch sonst stand Herr Schlier voll und ganz seinen Mann. So war er u. a. Vorsitzender des Krankenunterstützungsvereins (Zuschußklasse) Rönigstein, drei Jahre Vorsitzender der Allgem. Ortskrankenkasse Rönigstein, ferner war er Mitgründer und Vorstandsmitglied des Kurvereins, des Gewerbevereins, des Bürgervereins und der eingegangenen Ortsgruppe der Fortschrittlichen Volkspartei. Die Bürgerschaft hatte den Heimgegangenen in den Bürgerausschuß und später in den Gemeinderat gewählt. Auch verschiedenen Kommissionen, so denjenigen, die in den 1870er bis 1890er Jahren ihre Tätigkeit entfalteten, um Rönigstein zu einer Bahnverbindung zu verhelfen, gehörte Schlier an. Wenn es ihm auch in dieser für unsere Stadt zur Lebensfrage gewordenen Sache nicht glückte, einen Erfolg buchen zu können, so kann man dem Verstorbenen hierfür keinerlei Schuld beimessen, denn die Kenner der Verhältnisse damaliger Zeit wissen, woran es lag, warum alle Bemühungen der verschiedenen auf diesem Gebiete tätigen Kommissionen leider nicht von Erfolg gekrönt waren. Als Handwerksmeister und Geschäftsmann stand Schlier infolge seiner Tüchtigkeit und seltenen Fleißes in großem Ansehen. Er hat sich aus den kleinsten Anfängen durch Umsicht und Tatkraft zu einem geachteten und wohlhabenden Manne emporgearbeitet, wodurch es ihm möglich war, einen sorgenfreien

Die Schlachten von 1918.

10. Teil.

Die Schlachten von der Aisne bis zu den Argonnen vom 15. bis 22. Juli. — Der französische Gegenangriff vom 18. Juli.

Von Reims bis zu den Vogesen blieb die Hälfte der alliierten Front unverändert. Die Friedensschlacht konnte nicht entschieden werden, wenn Verdun nicht zu Fall kam. Der neue große Plan, den Ludendorff gemacht hatte, dessen große Angriffswerte und die Macht der deutschen Wirtungsmittel und deren Zahl, sowie die Tapferkeit der deutschen Divisionen, die in diese Schlacht geworfen wurden, genügt nach Aussagen von Gefangenen, die weitreichende Bedeutung dieser Angriffe zu erklären.

Durch Massenangriffe auf einer Breite von 90 Kilometern sollte erreicht werden, den Hauptknotenpunkt Verdun zu umzingeln. Einerseits sollte mit der Marschrichtung auf Nord-Süd auf Reims durch das Suippetal erreicht werden, andererseits sollten die deutschen Regimenter auf Epervan und Montmirail vorstoßen, indem sie die Marne überschritten, den Berg von Reims umzingelten und beim Durchmarsch Reims einnahmen. Dann sollte mit der letzten Kraft der erreichte Durchbruch ausgenutzt werden. Das war die Aufgabe der Armeeführer von Boehm, von Mudra und vom Einem der Heeresgruppe des deutschen Kronprinzen, von denen das Hauptquartier verlangt hatte, die Soldaten ihrer Armeen zum Siege zu führen.

Es waren 25 Divisionen westlich und 30 Divisionen südlich von Reims eingesetzt, welche den Auftrag hatten, die französischen Armeen Gouraud und Berthelot der Heeresgruppe des Generals Maistre zu schlagen.

Keine Nacht war ihres Erfolges so sicher wie die deutsche, und keine Niederlage sollte so vollkommen sein wie die dieser Armeen. Die Stunde des Angriffs war für den 15. Juli im Morgengrauen festgesetzt. Gegen Mitternacht fing die Artillerie eine starke Vorbereitung

Lebensabend zu erleben. Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß einem solchen Manne auch Auszeichnungen nicht vorenthalten blieben. Verliehen wurden ihm u. a. das vom ehemaligen Kaiser Wilhelm II. gestiftete Erinnerungszeichen für 25jährige Verdienste um das Feuerlöschwesen und das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber, ferner die von der Stadt gestiftete vergoldete Medaille, als die Wehr ihr silbernes Jubiläum feierte. Wie Heimat und Vaterstadt liebte Herr Karl Schlier aber auch sein Vaterland. Wie gerne hätte er noch die Zeit des Abschlusses des so sehnlichst herbeigewünschten Friedens und die Erlösung des Vaterlandes aus der inneren Zerrüttung erlebt. Nun ist es anders gekommen und die Friedensglocken werden läuten, wenn man ihn zur letzten Ruhe bettet. Die Erde nimmt was ihr gehört, aber die Erinnerung an den guten Kameraden, den braven Bürger und ehrlichen Vaterlandsfreund lebt und wird zum Denkmal in den Herzen derer, die Schlier gekannt und geachtet haben.

* Rönigstein, 7. Mai. Herr Landesbankbuchhalter Knoll, der seit 1. April v. Js. der hiesigen Landesbankstelle vorstand, ist zum Landesbankrentendant an der Landesbankstelle in Runkel a. d. Lahn ab 1. Juli ds. Js. ernannt worden. Die Ernennung ist bei dem hier recht geschätzten Beamten gestern an seinem Hochzeitstage eingetroffen, so daß sich damit Freude zu Freude gefunden hat.

* Rönigstein, 7. Mai. Morgen sind es 30 Jahre, daß Herr Postschaffner Ludwig Hornvius im Postdienst tätig ist. Die letzten 23 Jahre hiervon entfallen auf Rönigstein, seit 19 Jahren versieht der Jubilar hier die Stelle eines Stadtbrieftägers und ist in dem von ihm bekehrten Bezirke wegen der Pünktlichkeit und Pflichttreue, mit welcher der auch stets zu jeder Auskunft bereitete Beamte seinen Dienst versieht, immer gerne gesehen.

* Der für den Kreis Rönigstein im Rathaus in Rönigstein seither abgehaltene Meldetag für aus dem Heeresdienst Entlassene wird mit Rücksicht darauf, daß Bewegungsfreiheit für die Personen im bekehrten Gebiet besteht, aufgehoben. Die Rentenempfänger usw. wollen ihre Versorgungs- usw. Angelegenheiten unmittelbar bei dem Kontrollamt in Höchst a. M. schriftlich oder persönlich anbringen. Dienststunden für das Publikum sind Wochentags vormittags von 8—12 Uhr.

* Durch Verfügung des Herrn Minister des Inneren vom 10. März ds. Js. ist den städtischen Polizeiergeanten die Dienstbezeichnung „Polizeiwachmeister“ und den bisherigen Polizeiwachmeistern die Dienstbezeichnung „Polizeioberwachmeister“ beigelegt worden.

* Keine Gefindebedienstbächer mehr. Der preussische Minister des Innern hat an die unterstellten Behörden einen Erlaß gerichtet, in dem er der Anschauung einiger Polizeiverwaltungen, daß die bisherigen Vorschriften über Gefindebedienstbächer noch in Wirksamkeit seien, entgegentritt. In dem Erlasse ist folgendes ausgeführt: Durch die mit Gesetzeskraft erlassene Verfündigung des Rats der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1303) sind die Gefindeordnungen außer Kraft gesetzt worden. Dadurch sind die Vorschriften über die Gefindebedienstbächer aufgehoben.

* Sind Möbel steuerpflichtige Vermögensobjekte? Von R. Ritter, Direktor der Vaterländischen Treuhandgesellschaft, wird geschrieben: Es scheint die Meinung verbreitet zu sein, als seien Möbel, z. B. in Privatwohnungen, als „Zubehör“ anzusehen und mit als Vermögenswert bei

mit einer großen Zahl Gasgranaten an. Selbst in Paris hörte man dieses schreckliche Bombardement, und von dort aus sah man die Feuerscheine. Um 4.45 früh griff die deutsche Infanterie an der Marne an. Nach erheblichen Verlusten nahm sie dort südlich mehrere Brücken ein. Aber vergebens suchten sie den Brückenkopf Dormans zu stützen, sie konnten das Hindernis der Höhe von Reims nicht ernstlich angreifen. Westlich von Verdun machte die geschickte Ruhbarmachung aller Mittel des französischen Abschnitts, der gut ausgerüstet war, die deutsche Niederlage unumschränkt und entschieden.

Nach Erkundigungen der Infanterie, nach Aussagen von Gefangenen und nach Ermittlung der Flieger erkannten die Franzosen aufs genaueste das deutsche Vorgehen. Deshalb hatte General Gouraud kurz vor dem deutschen Angriff die ersten Linien räumen lassen, nur einige freiwillige Horchposten und Maschinengewehre ließ er dort zurück. Er hatte auch die Artillerie im geheimen zurückziehen lassen, und diese konnte durch das deutsche Trommelfeuer nicht erreicht werden. Bald darauf eröffneten die französischen Geschütze ein mörderisches Feuer auf den mit deutschen Truppen vollbesetzten deutschen Schützengraben, die auf die Stunde des Angreifens warteten.

Trotz aller großen Anstrengungen kam die Armee des deutschen Kronprinzen infolge der französischen Maßnahmen nur 3 Km. vor. Sie stand Divisionen gegenüber, die unverändert geblieben waren und die da standen, wo ihre Führer es gewünscht hatten. Dieser schöne Erfolg sollte das französische Oberkommando begünstigen, und es wurde ihm dadurch Gelegenheit geboten, einen großen Angriff auf die deutschen Linien zu eröffnen. Nach einer bewunderungswürdigen Zusammenstellung aller Kräfte hatten 3 Nächte genügt, um die alliierten Armeekorps, die Tanks, die Kavallerie und eine gut ausgerüstete Artillerie in dem Hochwald und Dickicht von Villers-Cotterets zu ordnen.

Der französische Angriff begann am 18. Juli um 4.30 früh ohne Artillerievorbereitung. Hunderte von Tanks führten in dem Abschnitt der Armeen Mangin und Des-

der Aufstellung des Vermögensverzeichnisses zu deklarieren, Zubehör sind jedoch nur solche bewegliche Sachen, die ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird. Dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache sind zu dienen bestimmt: Bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Zweck dauernd eingerichtet ist, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften. Bei einem Landgute, das zum Wirtschaftsbetrieb bestimmte Geräte und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden. Hiernach dürfte wohl die Frage genügend geklärt sein, wonach Zimmereinrichtungen, insbesondere Möbel und Hausrat, nicht als steuerpflichtiges Vermögen zu deklarieren sind.

* Obgleich die Frist zum Umtausch von Wechselstempelmarken älterer Art bereits am 31. Dezember 1918 abgelaufen ist, gehen dem Reichspostministerium aus Handelsstreifen viele Anträge auf Umtausch zu. Da die festgesetzte Umtauschfrist auf einem Beschlusse des Bundesrats beruht, ist das Reichspostministerium nicht in der Lage, derartigen Anträgen zu entsprechen.

* Der Anspruch auf Krankengeld bleibt unberührt, wenn der arbeitsunfähige Versicherte für die Dauer der Krankheit Lohn oder Gehalt in vollem Umfange weiterbezieht. Dieser bemerkenswerten Grundsatz hat das Reichsversicherungsamt aufgestellt. Ein früheres Pflichtmitglied einer Krankenkasse hatte sich freiwillig weiterversichert. Als er infolge Krankheit arbeitsunfähig wurde, wollte die Kasse nur die Krankenpflege gewähren, lehnte aber die Zahlung des Krankengeldes ab, weil der Versicherte auch für die Dauer der Krankheit sein Gehalt als städtischer Beamter ungekürzt weiterbeziehe. In der Begründung wird ausgeführt, daß die Verpflichtung des Arbeitgebers, Lohn oder Gehalt auch während der Dauer der Krankheit fortzuzahlen, unabhängig von der gesetzlichen Leistungspflicht der Krankenkasse sei. Wenn auch das Krankengeld vom Lohn abgezogen werden könne, so folge keineswegs, daß die Krankenkasse von ihrer Verpflichtung befreit wird, wenn der Dienstberechtigte von seinem Anrechnungsrecht keinen Gebrauch macht. Die Zahlung von Krankengeld bleibt von den Lohn- oder Gehaltszahlungen unberührt, die auf Gesetz oder Vertrag beruhen.

Der Millionenraub aus dem Juliusturm.

Der Millionenraub aus dem Juliusturm und dem Reichsschatzamt stellt sich im wesentlichen als richtig dar. Der Raub wurde tatsächlich im Januar vollführt. Als in Rumänien bei Ausbruch der Revolution im November der Wirtschaftsstab flüchten mußte, gelang es ihm, den aus 500 Millionen Lei bestehenden Schatz mitzunehmen, der dann in der Zitadelle untergebracht wurde. Nach den spartakistischen Unruhen im Januar unterzog der damalige Kommandant den Raum einer Revision und stieß dabei auch auf den Schatz. Er benachrichtigte das rumänische Wirtschaftsamt, und dieses stellte fest, daß eine Riste gestohlen, eine zweite erbrochen und zum Teil ihres Inhalts beraubt war. Es fehlten im ganzen 20 bis 30 Millionen Lei, von denen aber weitaus über die Hälfte wertlos waren. Unter starker Bewachung wurde der verbliebene Schatz sofort nach Berlin und später nach Spaa geschafft, wo er durch unsere Waffenstillstandskommission der französischen Regierung übergeben wurde.

gouttes den Stoß aus, von Sturmwellen der Infanterie begleitet, durch ein großes Sperrfeuer unterstützt. Die Ueberraschung war auf einer Frontbreite von 45 Km. furchtbar. Von der Aisne bis an die Marne wurde die deutsche Frontlinie durchbrochen, viele Dörfer wurden wieder zurückgenommen und viele Tausende von Gefangenen wurden gemacht. In der Nacht vom 19. auf 20. zogen sich infolgedessen die deutschen Divisionen über die Marne zurück, und sie verließen fluchtartig die erzielten Erfolge vom 15., 16. und 17. Juli. Der doppelte Druck der französisch-amerikanischen Truppen warf am 20. und 21. Juli die Deutschen von der ganzen Gegend nördlich und westlich von Chateau-Thierry zurück, die Armees Mangin aber griff weiter an, sie stand vor Dulphe-le-Chateau, sperrte die Straße Soisson-Chateau-Thierry ab und stand vor Soissons. Diese großartige Gegenoffensive befreite die Gegend der Marne und der Oura vollständig. Es wurden mehr als 600 Geschütze erbeutet und 25 000 Gefangene gemacht. Das war der Sieg der französisch-amerikanischen Armeen. Der 18. Juli war das Ende der Initiative Ludendorffs. Diese ging an Foch über und blieb bis zum 11. November in seiner Hand. (Fortsetzung folgt.)

AMBI-Dachstein-Maschine

für Handbetrieb

arbeitet rasch, sparsam und zuverlässig

Anfragen an:

AMBI, Abt. II K

Charlottenburg 9

Abfindung des früheren Großherzogs von Hessen.

Die hessische Volkskammer nahm die Vereinbarung zwischen dem ehemaligen Großherzog und dem hessischen Staat an. Danach gehen sämtliche in Benutzung und Nutzung des großherzoglichen Hauses befindlichen Grundstücke und Gebäude in Besitz und Nutzung des hessischen Staates über; ausgenommen davon sind das Jagdschloß Wolfsgarten und das Schloß Romrod und das Dominialgrundstück von Schloß Kranichstein. Das Neue Palais in Darmstadt ist Privateigentum des Großherzogs. Der hessische Staat übernimmt die dem früheren Großherzog seinen Beamten und Bedienten gegenüber schließenden Verpflichtungen. Das Hoftheater geht an den hessischen Staat über. Die Staatskasse zahlt dem ehe-

maligen Großherzog den Betrag von Mark 440 000, außerdem gewährt der hessische Staat eine Abfindungssumme, bestehend in einer in das hessische Staatsschuldbuch einzutragenden 4prozentigen Staatsschuldbuchforderung in Höhe von Mark 10 Millionen und in einer Barzahlung von Mark 900 000. An dem Tage der Verzinsung dieser Abfindungssumme fallen die jährlichen Mark 440 000 fort.

Die Bundesstaaten und die Erbschaftsteuer.

Ueber die Finanzpläne des Reiches teilt die „Vossische Zeitung“ mit, daß das Reich den Anteil der Bundesstaaten an der Erbschaftsteuer von 20 auf 10 Prozent herabsetzen werde. Die Zuschläge der Bundesstaaten zur Erbschaftsteuer sollten in Wegfall kommen.

Briefkasten.

Die Auszahlung der Quartiergelder wird in den einzelnen Kreisen je nach eigenen Bestimmungen geregelt. Die hierfür geltenden Sätze sind wohl für das ganze Reich in dem hierfür geltenden Besche vom 2. März 1919 festgelegt, welches aber die so niedrigen Sätze des Gesetzes von 1873 beibehalten hat (15 bzw. 10 Pfg. pro Mann und Tag, M. 1.46 für den Offizier usw.) aber einen Zuschuß des Reiches vorsieht, welcher in den noch nicht erlassenen, wohl aber in Kürze zu erwartenden Ausführungsbestimmungen festgelegt werden wird. Bis dahin ist es den einzelnen Gemeinden empfohlen und überlassen, Zuschüsse in etwa ausreißender Höhe zu den Grundätzen vorläufige zu gewähren. Wenn also in anderen Kreisen oder Gemeinden die Quartiergelder nun schon in höheren Sätzen wie oben ausbezahlt werden, so geschieht dies von diesen auf eigenes Risiko und ohne Anweisung. Für die hierige Gegend dürfte die Leistung der Quartiergelder bald durch die Belegungsgruppen selbst erfolgen, die dann ihrerseits mit dem Reich abrechnen werden.

Lacto Eipulver-Ersatz

für Kuchen, Gebäck,
Tunken, Mehlspeisen
usw.

Lacto-Eipulver-Ersatz 55 Pfg. d. Btl.
Lacto-Backpulver 12 „ „ „
Salicylpulver 10 „ „ „

Wiederverkäufer bei Großbezug Vorzugspreise.

Lactowerk Gebr. Schredelseker, Horschheim b. Worms a. Rhein.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Verordnung

über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung.
Vom 18. März 1919.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (R.-G.-Bl. S. 1292) und des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung eines Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung (Demobilmachungsamt) vom 12. November 1918 (R.-G.-Bl. S. 1304) ergeht hiermit folgende Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der wirtschaftlichen Demobilmachung.

§ 1. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, darf die Dauer von 8 Stunden nicht überschreiten. Wenn in Abweichung hiervon durch Vereinbarung eine Verlängerung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage herbeigeführt wird, kann der Ausfall der Arbeitsstunden an diesen Tagen auf die übrigen Werkstage verteilt werden.

§ 2. Sofern die tägliche Arbeitszeit mehr als 6 Stunden beträgt, ist den Angestellten innerhalb der Arbeitszeit eine mindestens halbstündige Pause zu gewähren. Fällt das Ende der Arbeitszeit in die Zeit nach 4 Uhr nachmittags, so muß die Pause für die Angestellten, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Arbeitsstätten enthaltenden Gebäudes einnehmen, auf mindestens ein und eine halbe Stunde verlängert werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Angestellten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.

§ 3. Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sind, sofern keine tarifliche Regelung erfolgt ist, vom Arbeitgeber mit dem Angestellten-Ausschuß oder, wenn ein solcher nicht besteht, mit der Angestelltenchaft des Betriebs oder des Büros entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung für den Gesamtbetrieb oder einzelne Abteilungen gemeinsam festzulegen und durch Aushang bekannt zu machen.

§ 4. Die Bestimmungen der §§ 1—3 finden keine Anwendung auf Arbeiten, die
1. in Notfällen,
2. im öffentlichen Interesse,
3. zur Verhütung des Verderbens von Waren oder des Risikolagens von Arbeitserzeugnissen
unverzüglich vorgenommen werden müssen.

Arbeitgeber, welche Angestellte mit Ueberarbeiten der in Ziffer 1—3 bezeichneten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, in welches für jeden Tag, an dem Ueberstunden geleistet worden sind, die Zahl der daran beteiligten Angestellten, die Zahl der von ihnen geleisteten Ueberstunden und die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist auf Erfordern von zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 5. Unbeschadet der Vorschriften des § 4 dürfen Angestellte über die in § 1 festgesetzte Arbeitszeit an zwanzig der Bestimmungen des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahre beschäftigt werden. Die Beschäftigung darf zehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern.

Hierbei kommt jeder Tag in Anrechnung an dem auch nur ein Angestellter über die nach § 1 festgesetzte Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Arbeitgeber, die ihre Angestellten auf Grund der vorstehenden Bestimmung über die im § 1 festgesetzte Zeit beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle des Arbeitsraumes eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattfindet, vor Beginn der Ueberarbeit einzutragen ist.

§ 6. Wenn Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unermessliche Störungen den Betrieb eines Arbeitgebers unterbrochen haben, so kann eine von den Bestimmungen der §§ 1—3 abweichende Regelung durch den zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) nach Anhörung des Angestellten-Ausschusses, oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Angestelltenchaft widerruflich genehmigt werden. Die auf Grund vorstehender Bestimmung zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden. Abschrift der Genehmigungsvorgang ist an einer in die Augen fallenden Stelle des Arbeitsraumes auszuhängen.

§ 7. Abweichend von den Bestimmungen der §§ 1—3 und 5 kann durch Tarifvertrag eine anderweitige Regelung der Arbeitszeiten und der Ueberstunden getroffen werden.

Inbesondere kann durch Tarifvertrag vereinbart werden, daß an die Stelle der achtstündigen Tagesarbeitszeit die achtundvierzigstündige werktägige Wochenarbeitszeit oder die sechsundneunzigstündige werktägige Doppelwochenarbeitszeit tritt.

Die Zahl der durch Tarifvertrag zugelassenen Ueberarbeitstage darf höchstens dreißig im Jahre betragen, sofern nicht durch Festlegung von ganz oder teilweise freien Tagen oder verkürzter Arbeitsdauer zu bestimmten Jahreszeiten für Ausgleich der Ueberstunden gesorgt wird.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, eine Abschrift der auf die Regelung der Arbeitszeit und der Ueberstunden bezüglichen Bestimmungen des Tarifvertrags den zuständigen Aufsichtsbeamten einzureichen.

§ 8. Die Vorschriften des § 105b Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung finden auf alle Angestellten im Sinne dieser Verordnung Anwendung.

Die Ausnahme- und Sonderbestimmungen über die Sonntagsruhe der Angestellten im Handelsgewerbe gelten auch für die sonstigen Angestellten im Sinne dieser Verordnung.

Die hiernach für Sonn- und Festtage zugelassenen Ueberstunden sind auf die in den §§ 5 und 7 dieser Verordnung festgelegten Höchstzahl nicht anzurechnen.

§ 9. Von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen mit Ausnahme der Apotheken für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die beim Ladenschluß schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Nach 7 Uhr abends jedoch spätestens 9 Uhr, dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 20 von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Vor 7 Uhr, jedoch nicht vor 5 Uhr morgens, dürfen Lebensmittelgeschäfte nach näherer Bestimmung der Ortspolizeibehörde geöffnet sein.

Die Ortspolizeibehörden haben vor der Genehmigung der Ausnahmen die Äußerung des zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) einzuholen und diesem die erteilte Ausnahmegenehmigung in Abschrift mitzuteilen. Glaubt der Aufsichtsbeamte, daß die Ausnahmegenehmigung mit dem Schutze der Angestellten nicht zu vereinbaren ist, so hat er unverzüglich die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde herbeizuführen.

§ 10. Die Demobilmachungskommissare sind befugt, nach Anhörung der Aufsichtsbeamten oder Aufsichtsbehörden (§ 16) widerruflich weitergehende Ausnahmen, als in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehen sind, zu erteilen, wenn diese Ausnahmen im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Durchführung der geordneten Demobilmachung zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit oder zur Sicherstellung der Volksernährung dringend nötig werden. Abschriften der erteilten Genehmigung sind binnen 2 Tagen dem Demobilmachungsamt vorzulegen.

§ 11. Die vorstehende Regelung umfaßt diejenigen Angestellten, die

1. mit kaufmännischen Diensten beschäftigt werden, insbesondere Handlungsgehilfen.
2. mit technischen Diensten beschäftigt werden mit Ausnahme derjenigen technischen Angestellten (Betriebsbeamte) Werkmeister, (Zachmeister), die hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeit der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (R.-G.-Bl. S. 1334) unterliegen.
3. mit Schreib-, Rechen- oder ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden (Büroangestellte) einschließlich derjenigen, die für Büros niedere oder lediglich mechanische Dienste leisten.
4. f) als Lehrlinge in einer geregelten Ausbildung zu einer der vorgenannten Beschäftigungen befinden.

§ 12. Die Bestimmungen finden keine Anwendung auf
1. Generalbevollmächtigte und die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragenen Vertreter eines Unternehmens,

2. auf sonstige Angestellte in leitender Stellung, die Vorgesetzte von in der Regel mindestens zwanzig Angestellten oder fünfzig Arbeitnehmern sind oder deren Jahresarbeitsverdienst 7000 M. übersteigt.
3. Angestellte, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe beschäftigt sind.
4. Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken.

§ 13. Die Regelung gilt für alle Arbeitgeber einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Es macht

keinen Unterschied, ob der Arbeitgeber seinen Betrieb oder sein Büro mit der Absicht der Gewinnerzielung führt oder nicht.

§ 14. Soweit von Körperschaften des öffentlichen Rechtes Angestellte gemeinsam mit Beamten beschäftigt werden, sind für die Regelung der Beschäftigung dieser Angestellten mangels abweichender Vereinbarungen die für die Beamten gültigen Dienstvorschriften maßgebend.

§ 15. Für die in Verkehrsgewerben erforderlichen allgemeinen Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften sind alsbald Vereinbarungen zwischen Betriebsleitungen und den Arbeitnehmerverbänden zu treffen. Solange derartige Vereinbarungen nicht zu Stande gekommen sind, bleiben weitere Anordnungen den zuständigen Demobilmachungskommissaren vorbehalten.

§ 16. Die Aufsicht über die Ausführungen der vorstehenden Bestimmungen ist von den Landeszentralbehörden ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden den Gewerbeaufsichtsbeamten oder besonderen Beamten zu übertragen. An die Stelle der Gewerbeaufsichtsbeamten treten bei bergbaulichen Betrieben die Bergwerksbeamten. Die Aufsichtsbeamten sind befugt, mit den Angestellten-Ausschüssen im Beisein des Arbeitgebers oder mit beiden Teilen allein zu verhandeln und zu diesem Zwecke die Angestellten-Ausschüsse einzuberufen.

Die Aufsicht über Betriebe und Büros der Körperschaften des öffentlichen Rechtes fällt den die allgemeine Dienstaufsicht ausübenden Behörden zu.

§ 17. Den Aufsichtsbeamten stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Besichtigung der Betriebe und Büros. Sie sind vorbehaltlich der Anzeige von Gefährlichkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, der ihrer Aufsicht unterliegenden Betriebe und Büros verpflichtet.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen auszuführenden amtlichen Besichtigungen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit namentlich auch in der Nacht, während des Betriebs gestatten.

Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Angestellten zu machen, welche vom Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilmachung oder von der Landeszentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu 2000 M. im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten, wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

War der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits wegen Zuwiderhandlung nach Absatz 1 bestraft, so tritt, falls die Straftat vorläufiglich begangen wurde, Geldstrafe von 100 bis 3000 M. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten ein.

Die Bestimmung des Absatzes 2 findet auch Anwendung, wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist.

§ 19. Im übrigen finden die in Reichs- und Landesgesetzen und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften im bisherigen Umfang soweit Anwendung, als sie nicht den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen.

§ 20. Diese Verordnung tritt am 1. April 1919 in Kraft. Den Zeitpunkt ihres Außerkräftetretens bestimmt das Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilmachung. Berlin, den 18. März 1919.

Reichsministerium für die wirtschaftliche Demobilmachung.
Roeth.

Wird veröffentlicht.
Königstein im Taunus, den 3. Mai 1919.

Der Landrat. Jacobs.

Die Wahl

- a) des Fabrikarbeiters Heinrich Böhrer zu Stierstadt zum Schiedsmann und
 - b) des Landwirts Georg Glöckel als Stellvertretenden Schiedsmann des Bezirks Stierstadt
- ist für eine dreijährige, mit dem Tage der Vereidung beginnende Amtszeit von dem Präsidium des Landgerichts Frankfurt a. M. durch Beschluß vom 1. April d. J. bestätigt worden. Die Genannten haben vor dem Amtsgericht Bad Domburg v. d. D. den Dienstseid geleistet und zwar Böhrer am 14. und Glöckel am 16. April d. J.

Königstein im Taunus, den 2. Mai 1919.
Der Landrat: Jacobs.

Todes-Anzeige.

Heute früh verschied nach längerem Leiden unser lieber, guter

Herr Karl Schlier II.
Weissbindermeister

im 80. Lebensjahre, wovon wir allen Verwandten, Freunden und Bekannten tiefbetrübt Mitteilung machen.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:

I. d. N.: Frau Magd. Windecker.

Königstein, den 6. Mai 1919.

Die Beerdigung findet statt: **Donnerstag**, den 8. Mai 1919, nachmittags **3 Uhr**, vom Sterbehaus, Oelmühlweg 23, aus.

Auf Grund des § 12 und des § 15 der Bekanntmachung über die Errichtung von **Preisprüfungsstellen** und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 wird nach Benehmen mit dem Herrn Administrateur supérieur du District hierdurch angeordnet, daß innerhalb des französisch besetzten Teils des Regierungsbezirks die auf den bisherigen Bestimmungen der zuständigen Zentralstellen im Reich und Staat beruhende **Zwangsbewirtschaftung von Eiern** bis auf weiteres **bestehen bleibt**, jedoch mit folgenden Maßgaben:

1. Die Anzahl der ablieferungsplichtigen Eier je Duhn wird von 30 auf 15 herabgesetzt. Den Kommunalverbänden wird eine weitere Verabfolgung, jedoch nicht unter 10, überlassen.
2. Die erfassten Eier sind in erster Linie zur Versorgung der Kranken nach Maßgabe des Erlasses des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung vom 2. März 1917 bestimmt.
3. Soweit diese Krankenversorgung nicht aus den im eigenen Kommunalverband zu erlassenden Eiermengen sichergestellt werden kann, sind die bisher als Ueberfluß-Kommunalverbände geltenden Kreise zur Ablieferung von Eiern an die bisher als Bedarfs-Kommunalverbände anerkannten Kreise verpflichtet.

Wiesbaden, den 26. April 1919.

Der Regierungspräsident. J. A.: gez. Dröge.

Wird veröffentlicht. Königstein i. T., den 26. April 1919.

Der Landrat: Jacobs.

Der **Lebensmittelverkauf** findet diese Woche am **Freitag**, den 9. Mai d. J., gegen Abgabe des **Lebensmittelscheins Nr. 1** statt.

Königstein (Taunus), den 7. Mai 1919.

Der Magistrat. J. B.: Brühl.

Gasthof - Ausflugsort od. Pension

von fachkundigem, strebsamen jungen Ehepaar
pachtweise od. käuflich zu übernehmen gesucht.
— Kautions oder Anzahlung kann gestellt werden. —
Angebote unter **J. W. Königstein** an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Sprengkultur!

Das schnelle, billige und leichte Sprengen von Baumstüben, Hindernissen, Pflanzen von Obstbäumen, Neubelebung zurückgebliebener Obstplantagen, Felslockerung harter unfruchtbarer Stellen, Trockenlegung nasser Stellen, geschieht sehr **Romperit C.** Da ich mit Genehmigung der Militärbehörde die Lagerung und Vertretung für sämtliche Gegendörfer habe, so führe ich sämtl. Arbeiten auf d. billigsten Wege aus. **Adam Mang**, Sprengmeister, **Falkenstein**.

! Alle Kommissionen und Transporte !

mit Ausfuhr-Genehmigung, von und nach Frankfurt übernimmt:

Damian Henninger, Neuenhain i. T., Hauptstr. 18.

Halteplatz für Frankfurt:

Wirtschaft Ziegler, Trierische Gasse.

Bestellungen nimmt auch entgegen: **J. Henninger**, **Kelkheim im Taunus**, Mühlenstr. 16.

Beißböckchen

Aum Schlachten zu verkaufen.
Hauptstraße 27, Königstein.

Fräulein

mit kaufm. Vorbildung, in Orthographie sicher, für **Büro und Verkauf** in Königstein gesucht. Stenogr. u. Maschinenschr. Selbstgesch. Angebote mit Gehaltsford. unter **M. 56** an die Geschäftsst. erbeten. Stellung bei gut. Leistung dauernd.

Lüdt. Mädchen

welches etwas kochen kann, bei gut. Lohn in Königstein für dauernd gesucht. Zu erfragen i. d. Geschäftsst.

Sauberes Mädchen,

welches alle Hausarbeit verrichtet, gesucht
Frau Brühl,
Haus Germania, Königstein.

Ein Mädchen

wird ab 15. Mai od. 1. Juni gesucht.

Wo, sagt die Geschäftst. d. B.

Sauberes, gewandtes Mädchen

das schon in gut. Hause tätig war und im Kochen sowie aller Hausarbeit selbstständig, in klein bef. Haushalt bei hohem Lohn gesucht, per sofort oder später. Bitte für grobe Arbeit vorhanden. Näb. Kaiserstr. 3, höchst a. M.

Ein Mädchen

auf's Land nur für Hausarbeit gesucht. Gute Verpflegung. Auskunft erteilt **Frau Müller**, Haus Augusta, Altkönigsstraße, Königstein.

Schöne 4-Zimmerwohnung

in Königstein oder Falkenstein a. 1. Juli od. später auf Dauer gesucht. **Frau Prof. Lohberg**, zu erf. Limburgerstr. 15, Rgt.

Nachruf.

Allen Mitgliedern und Freunden unseres Vereins hiermit die traurige Mitteilung, daß unser liebes Vereinsmitglied

Herr Johann Ungeheuer

am 5. Mai im Alter von 17 Jahren von einem längeren, mit großer Geduld ertragenen Leiden durch den Tod erlöst wurde. Er war allzeit ein eifriges Vereinsmitglied und stets ein lieber gerngesehener Kamerad. Es wird ihm deshalb bei uns ein ehrendes Andenken stets bewahrt bleiben.

Sportverein „Alemannia“
Fischbach.

I. N. d. Vereins: Der Vorstand.

Fischbach i. T., den 6. Mai 1919.

Nachruf.

Allen Mitgliedern und Freunden unseres Vereins hiermit die traurige Mitteilung, daß unser liebes Vereinsmitglied

Herr Johann Ungeheuer

am 5. Mai im Alter von 17 Jahren von einem längeren, mit großer Geduld ertragenen Leiden durch den Tod erlöst wurde. Er war allzeit ein eifriges Vereinsmitglied und stets ein lieber gerngesehener Kamerad. Es wird ihm deshalb bei uns ein ehrendes Andenken stets bewahrt bleiben.

Sportverein „Alemannia“
Fischbach.

I. N. d. Vereins: Der Vorstand.

Fischbach i. T., den 6. Mai 1919.

Klavier

zu kaufen gesucht. Angeb. mit Preis und evtl. Angabe der Firma unter **M. 75** zu richten a. d. Verlag d. i. B.



Jeder Stiefelputzer in der Stadt
Erdal-Schuhkrem
im Kasten hat

Erdal

schwarz — gelb — braun

Alleinhersteller:

Werner & Mertz, Mainz

Prima **Glanzstärke**

1 Pfund M. 23.—

la. **Kernseife** 1 Pfd. M. 8.50

Prima **Waschschmierseife**

1 Pfund M. 1.85

ab rechtsrhein. Lager jedes

Quantum lieferbar. Probe von

Glanzstärke und Kernseife, sowie 10 Pfund

Eimer von Waschschräufel

gegen Nachnahme oder vor

herige Einfindg. d. Betrages.

Großhandlung Link,
Worms a. Rh., Goethestr. 21.
Postfachkonto: Ludwigshafen 4280

5-7-Zimmer-Wohnung

mit Heizung, Bad usw., möbliert od. unmöbliert in Königstein zu vermieten.

Zu erfragen i. d. Geschäftsst.

Postkarten-Hüllen

empfiehlt

Ph. Kleinböhl,

Hauptstrasse 41 — Fernruf 44.

Möbel und Hausgeräte

verkauft dauernd

Josef Bauhofer, Falkenst.

10000 Mark

als gute 1. Hypothek, ev. auch

geteilt, sofort auszuleihen.

Angebote unter **L. 76** an

die Geschäftsst. der Zeitung.

Krei

Erste am
jährlich 2.40
für amtliche
Reklame-
Ankündigungen
durchsamen,

Nr. 7

Abtretung
nebst Brä
schiffe —

Am

für die C

nach dem U

welcher bei

Das 30

französischen

L'Admini

Die

Der Buc

gebieten ist

geführten B

hörden vorge

die die Buc

oder das V

Buchhandlun

Service de

Mayence,

Bedingungen n

anten weiter

hat das Re

Genehmigung

Buchhändler

der schon g

wird nach d

werden.

L'Admini

Schr

der Gef

Es wir

genehmigung

führen We

Transportg

Wenn

werden, so

Wirtschafts

leichter un

teilen.

Beispiel

dürfen: 1

gegenständ

L'Admini

Heute

Zeitung

gation (Nat

normittags

Teil des V

manie san

halb um

Wächte an

stisches Pl

erfahren

Diner ang

haben. D

Stafen Br

Der P

hieran

gieren. C

nicht der

ieren und

den Fried

Man wer

bedingung

vollständig

den, wie

Es möge

Wächte en

Gebrauch

Anlage vo